Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn E16

		Seite
1.	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2.	Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung	2
3.	Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags	2
4.	Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vom Grundbaustein	3
5.	Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	3
6.	Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn E16	6

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn E16

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der versicherten Person?
1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der mitversicherten Person?
1.3 Was gilt, wenn die mitversicherte Person während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vor der versicherten Person stirbt?
1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der versicherten Person?

Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt lebt, zahlen wir eine Hinterbliebenenrente, solange die mitversicherte Person lebt.

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Gegebenenfalls zahlen wir für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum 1. Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der mitversicherten Person?

Wenn Sie für die Hinterbliebenenrente eine Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person nach Beginn der Hinterbliebenenrente vereinbart haben,

- zahlen wir bei Tod der mitversicherten Person im Hinterbliebenenrentenbezug das vereinbarte Kapital abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Hinterbliebenenrenten.
- zahlen wir bei gleichzeitigem Tod der versicherten und mitversicherten Person in der Aufschubdauer das vereinbarte Kapital. Als gleichzeitiger Tod gilt auch, wenn die versicherte bzw. mitversicherte Person nicht später als 3 Monate nach dem 1. des Monats stirbt, der dem Tod der zuerst sterbenden Person folgt.

Mit dieser Zahlung erlischt die Versicherung.

1.3 Was gilt, wenn die mitversicherte Person während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vor der versicherten Person stirbt?

Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn erlischt, wenn die mitversicherte Person während der Versicherungsdauer dieses Bausteins vor der versicherten Person stirbt und es sich nicht um ein gleichzeitiges Ereignis nach Ziffer 1.2 handelt.

Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

Wenn die mitversicherte Person stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn

Bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U",
- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 T U",
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn (siehe dazu Ziffer 3).

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnen wir die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn), die wir bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Bei Leistungserhöhungen legen wir bei der Berechnung der hinzukommenden Leistungen höchstens die Prozentsätze der Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn zugrunde, die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung

Inhalt dieses Abschnitts:

2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn an den Überschüssen?
2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn an den Bewertungsreserven?

2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn an den Überschüssen?

(1) Laufende Beteiligung am Überschuss
Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn wird in Abhängigkeit von seiner Zuordnung zu einer Gruppe an den erzielten Überschüssen (laufende Überschussanteile) beteiligt.

Der laufende Überschussanteil vor Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente besteht aus einem Zinsüberschussanteil. Hinzukommen kann ein Grundüberschussanteil. Der laufende Überschussanteil ab Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente besteht aus einem Zinsüberschussanteil. Die Höhe des Zins- und des Grundüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

a) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile
Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Wir teilen den Zinsüberschussanteil und den Grundüberschussanteil jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres zu.

Die Bezugsgrößen, auf die sich die jährlichen Überschussanteilsätze beziehen, sind vor allem abhängig von
- dem Alter der versicherten Person,
- dem Alter der mitversicherten Person,
- der Aufschubdauer und
- der Höhe der Garantierente des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

b) Verwendung der jährlichen Überschussanteile
Wir verwenden die jährlichen Überschussanteile dieses Bausteins vor und nach Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?" vorsehen.

(2) Schlussüberschussbeteiligung
Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden
- bei Beendigung des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn oder
- wenn Sie die gesamte Versicherung kündigen (siehe Ziffer 4.3) oder
- mit Beginn der Hinterbliebenenrente.

Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem normalen Schlussüberschussanteil und einem zusätzlichen Schlussüberschussanteil. Die Höhe des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

a) Ermittlung des Schlussüberschussanteils
Die Ermittlung des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils erfolgt so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?" vorsehen.

b) Verwendung des Schlussüberschussanteils
Wenn ein Schlussüberschussanteil hinzukommt, erhöht dieser den Schlussüberschussanteil des Grundbausteins.

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn an den Bewertungsreserven?

(1) Beteiligung vor Rentenbeginn
Die Bewertungsreserven werden den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn entfallen vor Rentenbeginn keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Die Beitragsanteile der Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn sind so kalkuliert, dass sie zur Risiko- und Kostendeckung benötigt werden. Es stehen daher keine oder nur geringe Beträge zur Verfügung, um Kapitalanlagen zu bilden, aus denen Bewertungsreserven entstehen können.

(2) Beteiligung laufender Renten
Laufende Renten werden an den Bewertungsreserven über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der Überschussanteilsätze im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt ergänzend für die Kosten Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten
Auch mit Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden.

Solange Sie Beiträge zahlen, belasten wir Ihren Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn mit Abschluss- und Vertriebskosten
- in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge und
- in Höhe eines Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge.

Wenn sich Leistungen während der Vertragsdauer durch Zahlung von Beiträgen erhöhen, zum Beispiel bei Erhöhung der Hinterbliebenenvorsorge (siehe Ziffer 5.3), erheben wir ebenfalls Abschluss- und Vertriebskosten auf die Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge sowie auf die einzelnen vereinbarten Erhöhungsbeiträge.

Es gelten darüber hinaus die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten Ihres Vertrags", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten".

(2) Verwaltungskosten
Mit Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn sind ebenfalls Verwaltungskosten verbunden. Die Verwaltungskosten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Sämtliche Verwaltungskosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die Verwaltungskosten entsprechen den übrigen Kosten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1

der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).

Solange Sie Beiträge zahlen, belasten wir Ihren Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn. Diese Verwaltungskosten entnehmen wir den eingezahlten Beiträgen nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

Ab Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Dies gilt entsprechend, wenn sich die Leistungen während der Vertragsdauer durch die Zahlung von Beiträgen erhöhen, zum Beispiel bei Erhöhung der Hinterbliebenenvorsorge (siehe Ziffer 5.3).

4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:

4.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn?
4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn aus?
4.3 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn aus?

4.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn?

Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne diesen nicht fortgeführt werden. Daher erlischt er spätestens, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch den Tod der versicherten Person endet.

4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn aus?

(1) Herabsetzung der Leistungen
Wenn wir Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, setzen wir die Leistung des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Ende der Versicherungsperiode herab. Dabei legen wir das zum Beitragsfreistellungstermin berechnete Deckungskapital des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn zugrunde (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(2) Verhältnis zum Grundbaustein
Durch die Beitragsfreistellung verändert sich das Verhältnis zwischen der Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn und der Leistung aus dem Grundbaustein nicht.

4.3 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn aus?

(1) Rückkaufswert
Wenn Sie Ihre gesamte Versicherung kündigen, zahlen wir - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser setzt sich zusammen aus dem Rückkaufswert des Grundbausteins und dem Rückkaufswert des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn.

Der Rückkaufswert des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG). Wenn der Rückkaufswert eines eingeschlossenen Bausteins Hinterbliebenenvorsorge negativ ist, verrechnen wir diesen mit dem Rückkaufswert des Grundbausteins.

(2) Abzug
Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Schlussüberschussanteil
Zu dem nach den Absätzen 1 bis 2 berechneten Betrag kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 2).

(4) Beitragsfreistellung nach Kündigung
Wenn wir für den Grundbaustein keinen Rückkaufswert zahlen, sondern wir diesen beitragsfrei stellen, wird auch der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn nach Ziffer 4.2 beitragsfrei gestellt.

5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

5.1 Wann kann sich die bezugsberechtigte Person für eine Kapitalzahlung anstelle einer Hinterbliebenenrente entscheiden?
5.2 Wie kann der Leistungszeitpunkt flexibel gestaltet werden?
5.3 Wie können Sie die Hinterbliebenenvorsorge erhöhen?
5.4 Wie können Sie die Hinterbliebenenrente herabsetzen?
5.5 Wann können Sie die Hinterbliebenenvorsorge ausschließen?
5.6 Wie können Sie nach dem Tod der versicherten Person die Hinterbliebenenvorsorge ändern?

5.1 Wann kann sich die bezugsberechtigte Person für eine Kapitalzahlung anstelle einer Hinterbliebenenrente entscheiden?

Die bezugsberechtigte Person kann nach Tod der versicherten Person anstelle der Hinterbliebenenrente oder eines Teils der Hinterbliebenenrente eine Kapitalzahlung verlangen.

(1) Kapitalzahlung innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person
Die bezugsberechtigte Person kann innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Tod der versicherten Person eine Kapitalzahlung in Höhe des nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Deckungskapitals der Hinterbliebenenrente (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) statt der Hinterbliebenenrente wählen.

a) Voraussetzungen
- Die Mitteilung muss uns spätestens 3 Monate nach dem Tod der versicherten Person zugehen.
- Für eine teilweise Auszahlung muss die aus dem verbleibenden Teil des Deckungskapital neu berechnete Hinterbliebenenrente mindestens 200 EUR jährlich betragen.

b) Auswirkungen bei voller Auszahlung
Mit der Kapitalzahlung erlischt der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn.

c) Auswirkungen bei teilweiser Auszahlung
- Wir zahlen ab dem vereinbarten Rentenbeginn eine Garantierente, die um den Prozentsatz gekürzt ist, der dem ausgezahlten Teil des Deckungskapitals entspricht.
- Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

(2) Kapitalzahlung nach mehr als 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person
Wenn wir bereits Renten zahlen und Sie eine Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person vereinbart haben, kann die bezugsberechtigte Person sich zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin ein Kapital auszahlen lassen. Dafür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR.

a) Voraussetzungen
Der Auszahlungsbetrag darf unter Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr von 50 EUR das bei Tod zum Auszahlungszeitpunkt fällige Kapital bei Tod der mitversicherten Person nicht übersteigen.

b) Auswirkungen
- Wenn das um den Abzug verminderte Deckungskapital die vereinbarte Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person nicht übersteigt, erlischt der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn mit der Kapitalzahlung.
- Die Garantierente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die vereinbarte Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person (siehe Ziffer 1.2) erlischt.
- Die Versicherung wird nach der Kapitalzahlung fortgeführt, wenn die verbleibende Garantierente jährlich mindestens 200 EUR beträgt.
- Die reduzierte Hinterbliebenenrente steht im selben Verhältnis zur vollen Hinterbliebenenrente wie der nicht ausgezahlte Teil des Deckungskapitals zum vollen Deckungskapital.
- Die Versicherung erlischt, wenn die verbleibende Garantierente jährlich weniger als 200 EUR beträgt. Ein vorhandenes restliches Deckungskapital zahlen wir aus.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.2 Wie kann der Leistungszeitpunkt flexibel gestaltet werden?

Wenn die versicherte Person stirbt, kann die mitversicherte Person verlangen, dass wir den Rentenbeginn der Hinterbliebenenrente aufschieben.

(1) Voraussetzungen
Die mitversicherte Person ist am aufgeschobenen Rentenbeginn rechnungsmäßig höchstens 85 Jahre alt.

(2) Auswirkungen
- Die Hinterbliebenenrente erhöht sich. Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Eine eingeschlossene Todesfallleistung erlischt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.3 Wie können Sie die Hinterbliebenenvorsorge erhöhen?

(1) Erhöhung der Hinterbliebenenrente
Wenn Sie den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn seit Vertragsschluss mitversichert haben, können Sie die Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge, solange die versicherte Person lebt, ohne erneute Risikoprüfung zu den unter a) genannten Anlässen erhöhen.

a) Anlässe für die Erhöhung
- Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person,
- Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, wenn diese die Mitgliedschaft in einer für den Beruf zuständigen Kammer erfordert,
- Beendigung der Berufsausbildung oder Start ins Berufsleben der versicherten Person,
- Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer Immobilie, die mindestens einen Wert von 100.000 EUR hat,
- Eintritt der Volljährigkeit der versicherten Person,
- Beginn eines Versicherungsjahres, frühestens 5 Jahre nach Vertragsschluss oder der letzten Erhöhung der Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge oder
- Heirat der versicherten Person.

b) Voraussetzungen
- Sie müssen die Erhöhung innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt eines der genannten Anlässe verlangen und uns den Anlass nachweisen. Die Anlässe müssen während der Versicherungsdauer eingetreten sein.
- Die versicherte Person lebt und ist rechnungsmäßig höchstens 53 Jahre alt.
- Die versicherte Person ist nicht berufsunfähig.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, dürfen Sie aus diesen Bausteinen keine Leistung erhalten.
- Bei den 3 letztgenannten Anlässen unter a) (Eintritt der Volljährigkeit, Beginn eines Versicherungsjahres und Heirat der versicherten Person) müssen darüber hinaus die Garantierente zur Altersvorsorge und eine gegebenenfalls mitversicherte Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge ab Rentenbeginn so erhöht werden, dass das Verhältnis zwischen den einzelnen Garantierenten gleich bleibt.
- Bei dem vorletzten genannten Anlass unter a) (Beginn eines Versicherungsjahres) müssen Sie die Erhöhung mindestens 6 Monate vorher beantragen.
- Ihre Versicherung ist nicht nach Ziffer 4.2 beitragsfrei gestellt.

c) Grenzen
- Die Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge muss sich mindestens um 600 EUR pro Jahr erhöhen.
- Die Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge darf sich höchstens um 3.000 EUR pro Jahr erhöhen.
- Bei mehrmaligen Erhöhungen darf sich die Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge insgesamt um maximal 6.000 EUR pro Jahr erhöhen.
- Die Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge darf das Doppelte der bei Vertragsbeginn vereinbarten Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge nicht überschreiten.

d) Auswirkungen
- Wir berechnen den neuen Beitrag und die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Ein abgeschlossener Baustein Berufsunfähigkeitsrente und ein gegebenenfalls ergänzend versicherter Baustein Pflegezusatzrente werden nicht erhöht.
- Ein abgeschlossener Baustein Kapital bei Unfalltod kann nur gemeinsam im selben Verhältnis wie die Erhöhung der Beiträge zur Altersvorsorge erhöht werden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Erhöhung oder Einschluss einer Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person

Wenn Sie eine Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn (siehe Ziffer 1.2) vereinbart haben, können Sie diese ohne erneute Risikoprüfung zu den unter Absatz 1 a) genannten Anlässen erhöhen.

Wenn Sie keine Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn (siehe Ziffer 1.2) vereinbart haben, können Sie diese ohne erneute Risikoprüfung zu den unter Absatz 1 a) genannten Anlässen einschließen.

a) Voraussetzungen

- Es gelten die in Absatz 1 b) genannten Voraussetzungen.
- Für die Erhöhung oder den Einschluss gibt es eine Obergrenze, die unter anderem vom Alter der mitversicherten Person am vereinbarten Rentenbeginn für die Altersvorsorge und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängt. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkrete Obergrenze.

b) Auswirkungen

Wir berechnen den neuen Beitrag und die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.4 Wie können Sie die Hinterbliebenenrente herabsetzen?

Während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir

- die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn herabsetzen und
- eine gegebenenfalls mitversicherte Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn (siehe Ziffer 1.2) verringern.

(1) Voraussetzungen

Die versicherte Person lebt zum Zeitpunkt der Vertragsänderung.

(2) Auswirkungen

Die Leistungen reduzieren sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Durch die Herabsetzung der Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn kann sich auch die Leistung eines abgeschlossenen Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.5 Wann können Sie die Hinterbliebenenvorsorge ausschließen?

Während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn ausschließen. Eine Leistungspflicht entsteht in diesem Fall nicht.

(1) Voraussetzungen

Die versicherte Person lebt zum Zeitpunkt der Vertragsänderung.

(2) Auswirkungen

- Ein abgeschlossener Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erlischt. Dafür wird in den Grundbaustein nach den Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?" eine Beitragsrückzahlung-Plus bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn eingeschlossen.
- Wir berechnen die Leistungen für den Grundbaustein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".
- Die Garantierente zur Altersvorsorge ändert sich hingegen nicht.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.6 Wie können Sie nach dem Tod der versicherten Person die Hinterbliebenenvorsorge ändern?

(1) Änderung der Hinterbliebenenvorsorge ohne eine vereinbarte Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person

Wenn die versicherte Person stirbt und Sie keine Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn (siehe Ziffer 1.2) vereinbart haben, können Sie ohne erneute Risikoprüfung

- deren Einschluss verlangen.
- mit uns vereinbaren, dass bei Tod der mitversicherten Person das für die Bildung der Hinterbliebenenrente bei deren Beginn zur Verfügung stehende Kapital abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten zur Hinterbliebenenvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) ausgezahlt wird.

a) Voraussetzungen und Grenzen

- Ihre Mitteilung muss uns in beiden Fällen innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person zugehen.
- Für den Einschluss einer Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person gibt es eine Obergrenze, die unter anderem vom Alter der mitversicherten Person am vereinbarten Rentenbeginn für die Altersvorsorge und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängt. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkrete Obergrenze.

b) Auswirkungen

- Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Die garantierte Hinterbliebenenrente verringert sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

(2) Änderung der Hinterbliebenenvorsorge bei einer vereinbarten Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person

Wenn die versicherte Person stirbt und Sie eine Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn (siehe Ziffer 1.2) vereinbart haben, können Sie ohne erneute Risikoprüfung

- diese erhöhen, herabsetzen oder ausschließen.
- mit uns vereinbaren, dass bei Tod der mitversicherten Person statt der Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person nach Ziffer 1.2 das für die Bildung der Hinterbliebenenrente bei deren Beginn zur Verfügung stehende Kapital abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten zur Hinterbliebenenvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) gezahlt wird.

a) Voraussetzungen und Grenzen

- Ihre Mitteilung muss uns in beiden Fällen innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person zugehen.
- Für die Erhöhung einer Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person gibt es eine Obergrenze, die unter anderem vom Alter der mitversicherten Person am vereinbarten Rentenbeginn für die Altersvorsorge und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkrete Obergrenze.

b) Auswirkungen

- Durch die Erhöhung der Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person reduziert sich die Hinterbliebenenrente.
- Durch die Herabsetzung oder den Ausschluss der Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person erhöht sich die Hinterbliebenenrente.
- Durch die Änderung der Leistung bei Tod der mitversicherten Person ändert sich die Hinterbliebenenrente.

Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

6. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn E16

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung WRA3: Für die Versicherung ist eine jährlich steigende Rente beim Grundbaustein vereinbart.

Ziffer 1.1 wird ersetzt durch:

"1.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der versicherten Person?

Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt lebt, zahlen wir eine jährlich steigende Hinterbliebenenrente, solange die mitversicherte Person lebt.

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Gegebenenfalls zahlen wir für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum 1. Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

Die erstmalige Erhöhung der Hinterbliebenenrente erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rente aus dem Grundbaustein als nächstes erhöht worden wäre. Danach folgt eine Erhöhung in jährlichen Abständen. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Hinterbliebenenrente festgelegt."

Ziffer 5.6 Absatz 1 2. Aufzählungspunkt sowie Absatz 2 2. Aufzählungspunkt entfallen.

Abänderung WRA4: Zu der im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Versicherung sind abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart.

Ziffer 1.4 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn
Bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:
- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R",
- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2008 T",
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn (siehe dazu Ziffer 3)."

Abänderung WRA5: Vereinbarte Überschussverwendung Erlebensfallbonus anstatt Tarifbonus beim Grundbaustein vor Rentenbeginn

Ziffer 5.5 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Auswirkungen
- Ein abgeschlossener Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erlischt. Dafür wird in den Grundbaustein nach den Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?" eine Beitragsrückzahlung bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn eingeschlossen.
- Wir berechnen die Leistungen für den Grundbaustein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".
- Die Garantierente zur Altersvorsorge ändert sich hingegen nicht.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."